

GR_GERICHTE S 2004 123 vom 18. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2004_123

FR: GR_GERICHTE S 2004 123 du 18 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE S 2004 123 del 18 novembre 2004

Regeste

Vermittlungsfähigkeit | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

..., geboren 1968, ist verheiratet und Mutter eines 4-jährigen Sohnes. Sie stellte erstmals ab 4. November 2002 ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Arbeitslosenkasse Graubünden (nachstehend: Kasse) und meldete sich auch zur Arbeitsvermittlung an. Als letzten Arbeitgeber gab sie die Universität Zürich an, wo sie vom 1. Oktober 2000 bis 31. Januar 2001 und vom 1. März bis zum 30. April 2002 gearbeitet hatte. In der Folge richtete ihr die Kasse bis Juni 2003 insgesamt 156.9 Taggelder aus. Am 12. Januar 2004 stellt die Versicherte erneut ein Gesuch um Leistungen und meldete sich zur Arbeitsvermittlung an. Als letzten Arbeitgeber gab sie die Firma ... an, wo sie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 gearbeitet habe. Als Beruf gab sie Germanistin an. Die Arbeitgeberbescheinigung vom 13. Januar 2004 ist von ... unterschrieben. Abklärungen der Kasse ergaben, dass die Versicherte gemäss Handelsregisterauszügen vom 28. Januar 2004 bei der ... AG in ... seit deren Gründung am 27. Oktober 1999 Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien und bei der ... AG in ... seit dem 4. Mai 2000 Mitglied des Verwaltungsrates ohne Zeichnungsberechtigung war. Auf entsprechenden Vorhalt hin teilte die Versicherte der Kasse am 25. Februar 2004 mit, sie besitze bei der ... AG keine Aktien und habe keine Funktionen oder Rechte. Bei der ... AG habe sie bei der Gründung im Jahr 1999 40% des Aktienkapitals besessen. Heute seien dies weniger. Sie habe dort aktuell keine Funktion mehr und sei lediglich noch für Notfälle unterschriftsberechtigt. Am 8. März 2004 lehnte die Kasse die Anspruchsberechtigung der Versicherten rückwirkend ab dem 4. November 2002 infolge fehlender

Vermittlungsfähigkeit ab. Die Ablehnung begründete sie im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Personen, die ihre arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb beibehielten, bzw. die Entscheidungen weiterhin massgeblich beeinflussen könnten, als nicht vermittlungsfähig gälten. Verwaltungsräte hätten ex lege eine massgebende Einflussmöglichkeit. Die Versicherte hätte ihre arbeitgeberähnliche Stellung in der ... AG nicht aufgegeben, weswegen ihr Antrag abzulehnen sei. Dagegen liess die Versicherte am 5. April 2004 Einsprache erheben. Da sie nie massgeblich Arbeitnehmerin der ... AG gewesen sei, sei ihr die Vermittlungsfähigkeit zu Unrecht abgesprochen worden. Eine rechtsmissbräuchliche Umgehung liege ebenfalls nicht vor. Sinn und Zweck der Bestimmung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG sei es nicht, sämtliche Verwaltungsräte von der Möglichkeit, Arbeitslosengelder zu beziehen, auszuschliessen, sondern Missbräuche infolge gleichzeitiger Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion zu verhindern. Im Übrigen sei schon im November 2002 erkennbar gewesen, dass sie

Verwaltungsrätin bei der ... AG sei und sie hätte bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass dieses Mandat Probleme bei der Beanspruchung von Taggeldern geben könnte. Am 19. April 2004 schied die Versicherte aus dem Verwaltungsrat der ... AG aus. Am 14. Juli 2004 wies die Kasse die Einsprache der Versicherten ab. Sie hielt an der Auffassung fest, dass die Versicherte bereits seit dem 4. November 2002 aufgrund ihrer Stellung als Verwaltungsrätin der ... AG nicht vermittlungsfähig gewesen sei. Sie habe Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG rechtsmissbräuchlich umgangen, weswegen ihr Anspruch auf Leistungen ab

E. 4

Gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Sozialversicherungsstreitigkeiten – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen; im Übrigen wird sie abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.